

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 16.12.2014

Anfrage Nr.: 0058/2014/FZ
Anfrage von: Stadträtin Deckwart-Boller
Anfragedatum: 12.11.2014

Betreff:

Feinstaubbelastung durch Kleinfeuerungsanlagen

Schriftliche Frage:

Nach einem Bericht des Umweltbundesamtes ist gerade in süddeutschen Städten die Belastung der Luft mit gefährlichen Feinstäuben zu großen Teilen von privaten Holzöfen und Kaminen (sogenannten Kleinfeuerungsanlagen) verursacht.

1. Welche Werte sind hier für Heidelberg bekannt? Ist es mit den vorliegenden Daten möglich, die Feinstäube nach ihrer Herkunft zu differenzieren?
2. Inwiefern findet diese Emissionsquelle Eingang in den Luftreinhalteplan der Stadt Heidelberg?
3. Welche Möglichkeiten hat die Stadt über die gesetzlichen Vorgaben hinaus zum Beispiel durch Verordnungen oder Anreize die Emissionen der Holzöfen und Kamine zu verringern?

Antwort:

Zu 1.:

Entsprechend den Vorgaben der früheren 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung – jetzt: 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) - wurden in Heidelberg durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) die Tages- und Jahresmittelwerte von Feinstaub (PM10) ermittelt. Gemessen wurde an den Spotmessstellen (austauscharme Straßenschluchten mit hohem Verkehrsaufkommen und dichter Randbebauung) Karlsruher Straße (2006-2009) und Mittermaierstraße (2009-2011). Dabei wurden die gesetzlichen Grenzwerte immer eingehalten. Die Spotmessstation wurde Anfang 2012 abgebaut.

Nach einer Untersuchung der LUBW wird die Feinstaubbelastung in Heidelberg zu 80% von der regionalen und überregionalen Hintergrundbelastung bestimmt. Kleinfeuerungen machen ein Fünftel der lokalen Belastung (insgesamt 4%) und ein Vierzigstel der Hintergrundbelastung (2%) aus.

Zu 2.:

Da die PM10-Grenzwerte in Heidelberg eingehalten werden, bezieht sich der Luftreinhalteplan aus dem Jahr 2006 und in seiner Fortschreibung aus dem Jahr 2012 ausschließlich auf die Immissionsbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂). Daher sind

keine rechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Feinstaubbelastung durch Holzöfen über den Luftreinhalteplan begründbar.

Zu 3.:

Der Einbau von Kaminöfen in Neu- und Altbauten hat in den vergangenen Jahren bundesweit und auch im Stadtgebiet Heidelberg immer mehr zugenommen. Dem positiven Effekt der Verwendung des erneuerbaren Brennstoffes Holz stehen lokale Geruchsbelästigungen und Beschwerden gegenüber.

Da dieses Problem bundesweit aktuell ist, wurde die 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV – Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen) zum 23.03.2010 in wesentlichen Teilen verschärft. Diese novellierte Verordnung enthält Anforderungen an die Brennstoffe, Grenzwerte (Stufe 1 und Stufe 2) für bestehende Anlagen sowie strengere Ableitbedingungen für Abgase in Bezug auf Höhe und Einhaltung von Abständen zu anderen Gebäuden. Des Weiteren gibt es Fristen zum Austausch bestehender Feuerungsanlagen, wenn Grenzwerte nicht eingehalten werden. Ab dem Jahr 2015 werden die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte nochmals verschärft, so dass alle auf dem Markt verfügbaren Kaminöfen diese Werte einhalten müssen.

Eine Festsetzung über die Art des Brennstoffes oder von Emissionsgrenzwerten in Bebauungsplänen/Satzungen etc. ist rechtlich umstritten bzw. unzulässig, weil der Bundesgesetzgeber hier schon eine abschließende Regelung zur Emissionsreduktion getroffen hat und es keine Rechtsgrundlage für eine örtliche Verschärfung bundesrechtlicher Vorschriften gibt.

Die Fernwärmesatzung der Stadt Heidelberg wurde deshalb mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2011 so geändert, dass vom Anschluss- und Benutzungszwang eine Befreiung für eine Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe (Kaminöfen) im Sinne des § 26 der jeweils aktuellen 1. BImSchV erteilt werden kann, wenn sie entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung errichtet und betrieben wird.

Im Stadtgebiet Heidelberg wird der Betrieb von Einzelraumfeuerstätten zugelassen, soweit die Anforderungen der jeweils aktuellen 1. BImSchV eingehalten werden. Dies wird in jedem Einzelfall durch den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger überprüft.